Verband der
Privaten Hochschulen e.V.

Mai | 2025

POSITIONS PAPIER

Sozialversicherungspflicht für Lehrbeauftragte an Hochschulen

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Geschäftsstelle Berlin · Pariser Platz 6 a · 10117 Berlin

Sozialversicherungspflicht für Lehrbeauftragte an Hochschulen

Problemstellung

Neben den Professorinnen und Professoren bildet die Gruppe der Lehrbeauftragten eine weitere wichtige Säule der akademischen Lehre an den Hochschulen – und hier insbesondere an den „Hochschulen für angewandte Wissenschaften" (ehemals Fachhochschulen).

Lehrbeauftragte sind ganz überwiegend Praktiker:innen, die als Selbständige oder Angestellte einer Haupttätigkeit nachgehen, z.B. Richter, Beamte und Angestellte der öffentlichen Verwaltung, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Architekten oder Ingenieure. In Betracht kommen aber auch hauptberuflich beamtete oder angestellte Professor:innen anderer Hochschulen, die Lehrauftragsleistungen in Nebentätigkeit erbringen.
Ein am 28.06.2022 verkündetes Urteil des Bundessozialgerichts (sog. „Herrenberg-Urteil") hat die Frage aufgeworfen, ob die bisherige Praxis der Privaten Hochschulen fortgeführt werden kann oder dahingehend umzustellen ist, dass und unter welchen näheren Voraussetzungen Lehrbeauftragte als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV einzustufen sind. Anlass, diese Frage zu klären, gibt vor allem die im Nachgang zur Entscheidung des BSG anhand eines erweiterten Kriterienkataloges entwickelte Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund, die sich in diversen anhängigen Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV zeigt.

Die restriktive Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger anhand dieses in der Praxis nicht tauglichen Kriterienkataloges Einstufungen vorzunehmen, die fast zwangsläufig im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu einer Rentenversicherungspflicht auch für Lehrbeauftrage an Hochschulen führt, führt zu groben Unbilligkeiten – und dies nicht nur bei Lehrbeauftragten, sondern auch bei zahlreichen Einrichtungen der Bildungsbranche allgemein.
Durch ein breites Aufbegehren in der Bildungsbranche, zu der auch betroffene Bundesbehörden zu zählen sind, konnte ein Prozess angestoßen werden, der Ende Januar 2025 in der Einführung des § 127 SGB IV ein Zwischenergebnis fand. Diese Regelung ermöglicht eine Übergangszeit bis Ende 2026, in der alle Beteiligten gemeinsam eine taugliche gesetzliche Regelung für die Statusbeurteilung einer Erwerbstätigkeit finden sollen. Bis zum Ablauf dieser Frist obliegt es den Vertragsparteien an den Hochschulen, die Art des Auftragsverhältnisses in einer gemeinsamen Übereinkunft zu definieren.

Der VPH wird hier seine intensive Tätigkeit für eine den Wünschen und Bedürfnissen der Vertragspartner:innen gerecht werdende Regelung, die bisher auch u. a. dazu beigetragen hat, dass eine eigene Dialoggruppe für die Hochschulen in Deutschland eingerichtet wurde und hochschulspezifische Besonderheiten ihre entsprechende Berücksichtigung finden, fortsetzen.

Forderungen des VPH an die zukünftige gesetzliche Regelung

Der Verband der Privaten Hochschulen e. V. fordert in erster Linie, dass eine hinreichende soziale Absicherung bei der sozialrechtlichen Beurteilung eines Lehrauftragsverhältnisses an Hochschulen Berücksichtigung im Sinne des Rechtsgrundsatzes „Schutzzweck der Norm" findet und die besonderen Rechtssphären, in denen sich Lehrbeauftragte unter Berücksichtigung der jeweiligen Landeshochschulgesetze als „lex specialis" und der grundrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. (3) GG bewegen, mit in die Gesamtbetrachtung einzufließen haben – und dies als erstes zu prüfendes Kriterium.

Dieser o.g. Schutzzweck wurde bereits 1996 in einer Gesetzesinitiative der Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen formuliert und bei weiteren ähnlichen Gesetzgebungsverfahren in den jeweiligen Begründungen fortgeschrieben. Somit blieb diese Intention auch in den folgenden Jahrzehnten gleichermaßen erhalten – seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde dieses wichtige und eben grundlegende Kriterium nicht in den Prüfungskatalog nach dem „Herrenberg-Urteil" übernommen.

Das Ziel des Gesetzgebers, zu vermeiden bzw. zu verhindern, dass die sozialen Risiken für insbesondere eine Altersvorsorge auf den Steuerzahler abgewälzt werden, ist unstreitig zu begrüßen und zu befürworten. Gleiches gilt auch für das zweite Ziel der Überlegungen des Gesetzgebers, die der Solidargemeinschaft der Sozialversicherten bisher entzogenen Beitragszahler (wieder)zu integrieren.

Beide auch vom VPH unterstützen Ziele greifen jedoch nicht bei Personen, die bereits über eine ausreichende Altersvorsorge bzw. eine grundsätzliche soziale Absicherung verfügen. Somit ist es unerlässlich, dass vor Eintritt in das Prüfungsraster der DRV Bund hinterfragt wird, ob die ins Auge gefasste Lehrperson überhaupt schutzwürdig ist. Eine Schutzwürdigkeit in dem selbständigen Lehrauftragsverhältnis liegt regelmäßig dann nicht vor, wenn die Person bereits über eine andere ausreichende soziale Absicherung verfügt und das Risiko des Abwälzens von sozialen Lasten auf die Allgemeinheit somit nicht besteht.

Hier sind konkrete Kriterien, ab wann eine bestehende soziale Absicherung als ausreichend anzusehen ist zu definieren und in die gesetzliche Regelung mit aufzunehmen

Dies bedeutet im Detail:

1. Aufnahme des Prüf-Kriteriums „nachgewiesene anderweitige Alterssicherung"
   (Kriterium: Erfüllung der Mindest-Wartezeit nach § 50 Abs. (1) S. 1 Nr. 1 SGB VI, (5 Jahre) oder der Mitgliedschaft in einem selbständigen Versorgungswerk mit ggf. eigenen Regelungen zu einer Wartezeit bis zum Erwerb einer Anwartschaft, Beamtenpension
2. Vertragliche Verpflichtung der Vorprüfung der anderweitigen Absicherung bei den Verträgen mit den Lehrbeauftragten

Leider wertet die DRV eine bereits bestehende Altersabsicherung durch z.B. Rentenansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis nicht als Abgrenzungskriterium und verlangt von jedem nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten eine Einzahlung in das gesetzliche Rentensystem.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Lehrbeauftragte nach bisheriger ständiger Rechtsprechung als selbstständig qualifiziert wurden. Eine Alterssicherung durch Zahlungen in die gesetzliche Rente – so wie von der Deutschen Rentenversicherung gefordert – ist jedoch dann nicht notwendig, wenn bereits eine anderweitige Absicherung vorliegt.

Dies greift auch der Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ vom 05.05.2025 in den Randziffern 632 ff. 467 ff. und 355 f. auf. Soweit eine obligatorische (z.B. die Mitgliedschaft im Anwaltsversorgungssystem oder die Anwartschafts- bzw. Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits erfüllt ist, § 50 SGB VI) oder eine andere freiwillige Altersabsicherung (z.B. im ärztlichen Versorgungswerk oder dem Versorgungswerk der Steuerberater oder Ingenieure) nachweislich vorliegt und bereits zu einer Rentenanwartschaft geführt hat, entfällt eine weitere Prüfung nach den nachfolgenden Kriterien.

Eine anderweitig bestehende Altersabsicherung ist daher das objektivierbare Abgrenzungskriterium und muss vor einer Detailprüfung in den Kriterienkatalog aufgenommen werden.

Wird die „anderweitige Absicherung“ durch diese beiden Prüfkriterien positiv festgestellt, entfallen alle anderen Prüfpunkte.

Für Fälle, in denen die hinreichende soziale Absicherung nicht festgestellt werden kann, akzeptiert der VPH die hilfsweise Anwendung der folgenden Kriterien zur Statusfeststellung.

Kriterienkatalog für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit bei einem Lehrauftrag an einer Hochschule

(Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter). Die nachfolgende Übersicht unter den Ordnungsnummern 1 - 7 orientiert sich am Kriterienkatalog der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

1. Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung

Interpretation der DRV
Die DRV wertet die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung als Beweis für eine fehlende Selbstständigkeit.

Position des VPH
Der Lehrauftrag kommt durch einen einvernehmlichen Vertrag zwischen Hochschule und Lehrbeauftragtem zustande. Dies beinhaltet zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Eine einseitige Weisung genügt dem nicht. Die Vereinbarung des Lehrauftrages darf nur und erst dann erfolgen, nachdem die Hochschule den zukünftigen Dozenten nach seinen zeitlichen Möglichkeiten und zeitlichen Wunschvorstellungen befragt hat, deren Einhaltung für die Hochschule maßgeblich ist. Zudem muss die Hochschule die fachliche und pädagogische Eignung prüfen. Grundsätzlich muss der Lehrbeauftragte den Vertrag persönlich erfüllen. Bei Verhinderung ist die Lehre nachzuholen. Gleiches gilt für ausgefallene Stunden. Eine Vertretung ist zulässig, soweit der Vertreter fachlich und pädagogisch geeignet und gleichwertig ist. Die Übernahme der Vertretung muss mit der Hochschule einvernehmlich abgestimmt werden.
Die DRV verkennt, dass die Hochschulen die Lehrbeauftragten sehr sorgfältig nach fachlichen und pädagogischen Kriterien auswählen. Die Qualität der Lehre steht hierbei im Vordergrund. Grundsätzlich muss der Lehrbeauftragte daher die Arbeitsleistung auch persönlich erbringen. Vgl. dazu auch die gutachterliche Stellungnahme *„Das Herrenberg-Urteil und die Auswirkungen auf die Bildung – oder die fehlende Umsetzung des gesetzgeberischen Willens“* im unten angegebenen Gesamtband der wissenschaftlichen Gutachten.

2. Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume und kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung

Interpretation der DRV
Die Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume durch die Hochschule wird als Beleg für die fehlende Selbstständigkeit angesehen. Weiter postuliert die DRV, dass der Lehrbeauftragte keinen Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrveranstaltung nehmen kann.

Position des VPH
Die Vorgabe des Unterrichtsraumes durch die Hochschule liegt in der Natur der Sache und steht einer Qualifizierung als selbstständige Tätigkeit nicht entgegen. Der Lehrbeauftragte ist berechtigt, in Abstimmung mit den Studierenden seines Kurses, einzelne Unterrichtsstunden auch zeitlich zu verlegen. Hierüber ist die Hochschule zu informieren. Ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht, soweit keine Kollision mit anderen Lehrveranstaltungen besteht. Der Lehrbeauftragte bestimmt im Wesentlichen selbst über den Termin der Lehrveranstaltung. Denn vor Vereinbarung des Lehrauftrages ist der Dozent dokumentiert zu befragen, ob er (für das kommende Semester) einen Lehrauftrag übernehmen möchte und zu welcher Uhrzeit und an welchem Wochentag ein Einsatz geplant werden kann. Erst wenn hierzu Übereinstimmung besteht, werden der Vertrag und das Vorlesungsverzeichnis erstellt. Die DRV verkennt, dass die Vorlesungszeiten nicht einseitig von der Hochschule, sondern vielmehr vom Lehrbeauftragten vorgegeben werden.

3. Meldepflicht

Interpretation der DRV
Eine vertraglich vereinbarte Information der Hochschule bei einem unvorhergesehenen Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung wird als Beleg für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit herangezogen.

Position des VPH
Eine Meldepflicht gegenüber der Hochschule muss grundsätzlich bestehen, um den Lehrauftrag auch umfänglich erfüllen zu können. Die Akkreditierungsbedingungen regeln auch den notwendigen zeitlichen Umfang zu jedem Modul. Eine Meldepflicht besteht nur dann ausnahmsweise nicht, wenn der Unterricht nach Abstimmung mit den Studierenden des Kurses einvernehmlich verlegt und nachgeholt wird. Kann der Lehrbeauftragte die geplante Lehreinheit zu der geplanten Zeit nicht durchführen, sind die davon betroffenen Studierenden durch den Lehrbeauftragten selbst zu informieren. Im Einverständnis der Studierenden werden deren Daten für eine elektronische Korrespondenz dem Lehrbeauftragten übermittelt. Alternativ wird der Sprecher des Kurses informiert, soweit eine Weiterleitung über ihn im Kurs abgestimmt und organisiert ist. Die Hochschule organisiert eine Vertretung nur dann, wenn der Lehrbeauftragte z.B. durch Krankheit längere Zeit verhindert ist, keinen geeigneten Vertreter benennen kann oder erklärt, den Lehrauftrag nicht fortsetzen zu wollen oder zu können.
Die DRV verkennt, dass eine geplante Unterrichtsstunde nicht ersatzlos wegfallen darf, sondern nachgeholt werden muss, da die Akkreditierungsvorschriften eine bestimmt Unterrichtsdauer vorgeben. Eine fehlende Meldepflicht bei einem Unterrichtsausfall hätte zur Folge, dass die Hochschule mangels Kontrolle ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Studierenden nicht mehr erfüllen kann. Daher kann auf eine Meldepflicht nicht grundsätzlich verzichtet werden.

4. Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall

Interpretation der DRV
Sollte ein Ausfallhonorar für einen durch den Lehrbeauftragten unverschuldeten Ausfall der Lehreinheit vereinbart sein, so ist dies ein weiteres Indiz für ein Beschäftigungsverhältnis.

Position des VPH
Ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar für Unterrichtsausfall besteht grundsätzlich nicht. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für tatsächlich geleistete Lehre. Es besteht kein Vergütungsanspruch bei Nichterfüllung des Vertrages oder im Krankheitsfall.

5. Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen

Interpretation der DRV
Wird über die curriculare Lehre hinaus weiteres Engagement oder die Anwesenheit an bei besonderen Veranstaltungen vereinbart, liegt ebenfalls ein Indiz für ein Beschäftigungsverhältnis vor.

Position des VPH
Der Lehrauftrag ist begrenzt auf die Lehre und – soweit die Akkreditierung dies vorgibt – auf die Durchführung der Abschlussprüfung in Form einer Klausur, einer Hausarbeit, eines Referates, Projektarbeit oder mündlichen Prüfung. Die Vorbereitung oder gar Durchführung von Studierenden- oder sonstiger Hochschulveranstaltungen außerhalb der reinen Unterrichtszeit gehört nicht zum Lehrauftrag. Es besteht keine Verpflichtung zur Vorbereitung oder Durchführung gesonderter Hochschulveranstaltungen. Abschlussprüfungen werden gesondert vergütet. Eine Tätigkeit als Erst- oder Zweitprüfer bzw. Korrektor bei Bachelor- oder Masterarbeiten bedarf eines gesonderten Lehrauftrages und kann nur einvernehmlich und auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

6. Dozenten- oder Fachbereichskonferenzen

Interpretation der DRV
Sollte der Vertrag über den Lehrauftrag über die curricularen Inhalte hinaus auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Dozenten- oder Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- oder Fachveranstaltungen, beinhalten, liegt lt. DRV keine selbstständige Tätigkeit vor.

Position des VPH
Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung an Dozenten- oder Fachbereichskonferenzen oder sonstigen Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
Soweit dem Lehrbeauftragten jedoch ermöglicht wird, an Hochschul-, Fachbereichs- oder an allgemeinen Dozentenkonferenzen auf freiwilliger Basis und einem Anspruch auf gesonderte Vergütung teilzunehmen, hindert dies eine Wertung als selbstständige Tätigkeit nicht.

7. Völlig selbstgestalteter Unterricht.

Interpretation der DRV
Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen als Rahmenvorgaben gehe nicht mit typischen unternehmerischen Freiheiten einher; zulässig seien nur allgemeine inhaltliche Vorgaben.

Position des VPH
Die DRV verkennt, dass durch die Akkreditierung Umfang und insbesondere Inhalt der Lehrveranstaltung vorgegeben werden müssen und die Berücksichtigung der vorgegebenen Modulinhalte einer selbstständigen Tätigkeit nicht entgegensteht. Rahmenvorgaben sind unerlässlich, um eine einheitliche Bewertung des Studiums zu gewährleisten. Auch die Einhaltung von z.B. der DIN- Vorschriften bei Unterricht im Labor ist einschränkend und steht einer selbstständigen Tätigkeit nicht entgegen.
Der Lehrbeauftragte kann im Rahmen des Moduls den Schwerpunkt der Lehre selbstständig wählen. Dies gilt ebenso für Methodik und Didaktik. Die Methodik zur Wissensvermittlung und zum Erwerb von Kompetenzen können und dürfen im Rahmen der prüfungsrelevanten Vorgaben, selbstständig und eigenständig bestimmt werden. Eine Kontrolle der Lehre durch die Hochschule oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Hochschule erfolgt nicht.
Eine völlige Freigabe des Inhalts einer Vorlesung ohne jedwede inhaltliche Rahmenbedingung widerspricht den Anforderungen an die notwendige Qualität der Lehre und ist auch unter dem Aspekt einer Examensprüfung ein für die Tätigkeit an Hochschulen untaugliches Kriterium.

Die Integration der Positionen des VPH in eine neuzufassende gesetzliche Regelung zur sozialversicherungsrechtlichen Stellung von Lehrbeauftragten an Hochschulen wird es den Lehrbeauftragten und den Hochschulen ermöglicht, diesen für die akademische Bildung sehr wichtigen Input aus der Praxis weiter zur qualitativ hochwertigen Ausbildung der Studierenden anzubieten, ohne dass die Vertragspartner:innen sich in einem unsicheren rechtlichen Auftragsverhältnis bewegen.

Der Wille der Vertragsparteien muss weiterhin oberste Priorität haben, wenn keine Nachteile für die Allgemeinheit hinsichtlich der sozialen Absicherung der Lehrbeauftragten zu besorgen sind.

Der VPH wird sich in der kommenden Rechtsfindungsphase tatkräftig dafür einsetzen, durch eine aktive Mitgestaltung eine gesetzliche Regelung zur Umsetzung der zuvor genannten Ziele zu erreichen.

Hierzu gehört auch die Anregung an den Gesetzgeber, im Hochschulrahmengesetz (HRG) im § 55 die in vielen Landeshochschulgesetzen bereits enthaltene Regelung, dass ein Lehrauftrag ein Rechtsverhältnis eigener Art ohne Begründung eines arbeits- oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu qualifizieren ist, soweit nicht eine hauptberufliche Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1, Ziffer 1 SGB VI vorliegt, auch auf die staatlich anerkannten Hochschulen zu erweitern.

Es wird hierbei nicht verkannt, dass § 7 SGB IV unter Berücksichtigung des Art. 31 GG dem Landesrecht als bundesgesetzliche Regelung vorgeht. Dieses Spannungsverhältnis könnte jedoch im Hinblick auf die föderalistische Zuweisung der Zuständigkeit für die Hochschulen an die Länder durch eine Öffnungsklausel mit länderspezifischen Regelungen in § 7 SGB IV gelöst werden.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass das in Zeile 355f des Koalitionsvertrages „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD postulierte Ziel „Wir werden durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeber schaffen.“ auch die Interessen und Willen der beteiligten Partner sowie die konkreten Lebensumstände der Lehrbeauftragten berücksichtigt.

Weiterhin werden wir die Bemühungen der Koalition hinsichtlich der Reform des Statusfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der unglücklichen Auswirkungen des Herrenberg-Urteiles, so wie n den Zeilen 467ff des Koalitionsvertrages angekündigt, kritisch und konstruktiv begleiten.

Die in diesem Positionspapier dargestellten Positionen basieren auf wissenschaftlichen Gutachten zu diesem Thema, die in einem Gesamtband zusammengefasst wurden und dieser Band kann bei der Geschäftsstelle des VPH bezogen oder von der Verbandshomepage heruntergeladen werden kann.

Im Einzelnen sind es die folgenden Gutachten und Statements:

„Der sozialversicherungsrechtliche Status von Lehrbeauftragten an privaten (staatlich anerkannten) Hochschulen – abhängig Beschäftigte oder selbständige Dienstnehmer?“
Rechtsanwälte Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch und Dr. Frank Wertheimer, KRAUSS LAW

Das Herrenberg-Urteil – Teil 1
Die Auswirkungen auf die Bildung – oder die fehlende Umsetzung des gesetzgeberischen Willens
RA Prof. Dr. Jürgen Höser, Rheinische Hochschule Köln

Das Herrenberg-Urteil - Teil 2
Der Anwendungsbereich gem. § 2 SGB VI
RA Prof. Dr. Jürgen Höser, Rheinische Hochschule Köln

Das Herrenberg-Urteil - Teil 3
Die geänderten Rahmenbedingungen
RA Prof. Dr. Jürgen Höser, Rheinische Hochschule Köln

Das Herrenberg-Urteil - Teil 4
Der Anwendungsbereich gem. § 127 SGB IV
RA Prof. Dr. Jürgen Höser, Rheinische Hochschule Köln

Das Herrenberg-Urteil – Teil 5
Der Kriterien-Katalog der AG Hochschulen zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarkräften im Bildungsbereich
RA Prof. Dr. Jürgen Höser, Rheinische Hochschule Köln

Das Herrenberg-Urteil – Teil 6
Konkrete Handlungsempfehlungen der Deutschen Rentenversicherung zu § 127 SGB IV
RA Prof. Dr. Jürgen Höser, Rheinische Hochschule Köln

Stand: Mai 2025

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Pariser Platz 6a
10117 Berlin
service@private-hochschulen.net
www.private-hochschulen.net
+ 49 (0)30 300 149 3125

Vorstand:
Prof. Dr. Ottmar Schneck, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Karin Kohlstedt, Prof. Dr. Marcus Bysikiewicz, Dr. Immo Schmidt-Jortzig
Vereinsregister: VR 333592 AG Mannheim

Stand: Mai 2025